

[REDACTED] (Eschweiler)

Von: [REDACTED]@polizei.nrw.de> im Auftrag von F Aachen
Verkehrsraum Kreis [REDACTED]@polizei.nrw.de>
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Verbot von Elektrorollern in der Fußgängerzone

Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle
22.61.07.05

[REDACTED] PHK, NA: -

Fahrzeugverkehr

Verbot von Elektrorollern in der Fußgängerzone

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum vorliegenden Antrag, die bestehenden Verkehrszeichen „Fußgängerzone“ (VZ 239) durch das VZ 257-59 (Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge) zu ergänzen, wird wie folgt Stellung genommen:

Zeichen 239 ordnet eine Fußgängerzone an. In einer Fußgängerzone ist der gesamte Fahrzeugverkehr verboten. Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) sind Kraftfahrzeuge und damit Fahrzeuge im Sinne der StVO. Sie fallen mithin bereits vollumfänglich unter das durch VZ 239 angeordnete Verbot.

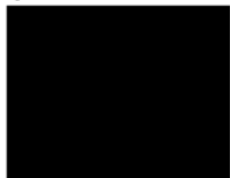
Das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ ordnet nach aktueller Rechtslage lediglich die Freigabe für ebendiese Verkehrsteilnehmer, also Radfahrende, an. Elektrokleinstfahrzeuge sind aktuell noch nicht in allen Belangen dem Radverkehr gleichgestellt.

Nach allgemeiner verkehrsrechtlicher Verwaltungspraxis sowie dem Grundsatz der Normenklarheit sind Verkehrszeichen, die keine eigenständige Regelungswirkung entfalten, nicht anordnungsfähig. Die Verwendung eines Verbotsszeichens, dessen Inhalt bereits durch ein vorrangiges Zeichen vollständig abgedeckt ist, birgt zudem die Gefahr, beim Verkehrsteilnehmer Fehlvorstellungen über den Umfang der geltenden Regelung zu erzeugen (z. B. den Umkehrschluss, an nicht mit VZ 257-59 versehenen Stellen der Fußgängerzone seien EKF erlaubt). Dies stünde dem Gebot einer klaren und widerspruchsfreien Beschilderung entgegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.



Polizeihauptkommissar

Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle
Trierer Straße 501
52078 Aachen

